

Praxis und Gerichtssentscheide

Le Hien

6./11./12. November 2014

- **Zinssätze ab 2015**
 - Positiver und negativer Ausgleichszins neu 0.3 Prozent
 - Verzugszins bleibt unverändert 5 Prozent

- **Bezugsprovision für Quellensteuerbezug ab 2015**
 - 2 Prozent statt wie bisher 4 Prozent
 - bei Kapitalleistungen neu 1 Prozent

→ Detailinformationen im Anhang

Barwertrechner für Nutzniessung und Wohnrecht

Berechnung Barwert Nutzniessung / Wohnrecht

(lebenslänglich)

Eingaben	
Jahresertrag Brutto z.B. Mietzinsen / Mietwert (100%)	<input type="text"/>
./. von den Berechtigten getragene Kosten:	
• Hypothekarzinsen	<input type="text"/>
• Unterhaltskosten	<input type="text"/>
• andere Kosten	<input type="text"/>
Jahresertrag Netto	<input type="text"/>
Geschlecht	Bitte auswählen <input type="button" value="v"/>
Alter	<input type="text"/>
Zinssatz (für Steuerzwecke 3.5%)	3.5% <input type="button" value="v"/>

Ergebnis	
Faktor	<input type="text"/>
Barwert	<input type="text"/>

Stauffer / Schaetzle / Weber: Barwerttafeln, 6. Auflage 2013

Realisiert durch DIIN Kanton Luzern

http://interface2.lu.ch/steuerkalkulator/nutzniessung_wohnrecht.aspx

Busse für Nichteinreichen der Steuererklärung (StE)

Bisherige Praxis bei Selbständigerwerbenden

Busse wurde erst ausgefällt, wenn nach 2. Mahnung und nach zusätzlicher Kontaktnahme die StE nicht eingereicht wurde.

Neue Praxis

Angleichung an die Praxis bei Unselbständigerwerbenden und juristischen Personen, d.h. Busse wird nach 2. Mahnung ohne zusätzliche Kontaktnahme ausgefällt, wenn StE nicht eingereicht wurde.

Übertrag zwischen Säule 3a-Einrichtungen nach Alter 59/60

Rechtliche Grundlagen:

- Bezug frühestens 5 Jahre vor dem ordentlichen Rentenalter (Art. 3 Abs. 1 BVV 3)
- Vorzeitiger Bezug u. a. für Übertrag auf Pensionskasse oder andere Säule 3a möglich (Abs. 2 Bst. b BVV 3)
- Gestaffelter Bezug ist nicht vorgesehen!

Übertrag zwischen Säule 3a-Einrichtungen nach Alter 59/60

Bisherige Praxis:

- Übertrag oder Umschichtung von Vorsorgeguthaben in der Säule 3a nach Alter 59/60 gilt steuerlich als realisiert, da ab diesem Alter Gebundenheit der Gelder wegfällt.
- Anwendungsfälle B.3.1.2 und B.3.2.3 zum Werk "Vorsorge und Steuern" der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK).

Übertrag zwischen Säule 3a-Einrichtungen nach Alter 59/60

Neue Praxis:

- Übertrag/Umschichtung nach Alter 59/60 auf andere Einrichtung der Säule 3a ist neu möglich und wird nicht als steuerliche Realisation betrachtet.
- Gilt nicht für bereits fällig gewordene Säule-3a-Policen (Verlängerung aber möglich).
- Erwähnte Anwendungsfälle der SSK werden mit 13. Nachtrag dementsprechend angepasst.

1. Erhöhung des Pensums kurz vor der Pensionierung

Sachverhalt

- Ein halbes Jahr vor der Pensionierung soll das bisherige Pensum von bisher 70 % auf 100 % erhöht werden.
- Bisherige Einkaufslücke würde sich von CHF 83'000 auf CHF 260'000 erhöhen.
- Kann ein Einkauf von CHF 260'000 anerkannt werden?

1. Erhöhung des Pensums kurz vor der Pensionierung

Praxis

- Vorsorgerechtlich ist der Grundsatz der Angemessenheit der beruflichen Vorsorge zu berücksichtigen (Art. 1 Abs. 2 BVG i. V. m. Art. 1 BVV 2):
 - Fortführung der gewohnten Lebenshaltung (zusammen mit der 1. Säule)
 - Vorsorge bemisst sich deshalb anhand der erzielten Einkünfte aus einer bisher nachhaltig ausgeübten Erwerbstätigkeit
- Es wird nur der Einkauf von CHF 83'000 zugelassen.

2. Todesfallkapitalleistung aus Pensionskasse innert 3 Jahren seit Einkauf

Sachverhalt

X hat im Jahr 2012 einen beträchtlichen Einkauf in seine PK getätigt. Im Jahr 2014 stirbt er. Infolgedessen erhält Y aufgrund der Begünstigungsregelung eine Kapitalleistung.

Wird hier Sperrfrist von 3 Jahren gemäss Art. 79b Abs. 3 BVG verletzt?

2. Todesfallkapitalleistung aus Pensionskasse innert 3 Jahren seit Einkauf

Praxis

- Ausrichtung einer Kapitalleistung nach Eintritt eines Invaliditäts- oder eines Todesfalls stellt vorsorgerechtlich keine Sperrfristverletzung dar.
- Der Einkauf wird steuerlich nicht aufgerechnet.

3. Wirtschaftliche Handänderung: Qualifikation einer Holdinggesellschaft als Immobiliengesellschaft?

Sachverhalt

Die Mehrheitsbeteiligung an einer Holdinggesellschaft, welche wiederum Mehrheitsbeteiligungen an Immobiliengesellschaften und Betriebsgesellschaften hält, wird aus dem Privatvermögen einer natürlichen Person veräussert.

Kann dadurch eine steuerbare wirtschaftliche Handänderung ausgelöst werden?

3. Wirtschaftliche Handänderung: Qualifikation einer Holdinggesellschaft als Immobiliengesellschaft?

Rechtsprechung

- BGE 103 Ia 15: Immobiliengesellschaft liegt vor, wenn Gesellschaft direkt nichtbetriebliche Liegenschaften und Mehrheitsbeteiligungen an Immobiliengesellschaften hält.
- BGE 104 Ia 251: Keine Immobiliengesellschaft besteht, wenn Kaufpreis nicht ausschliesslich oder nicht zur Hauptsache durch Wert der Grundstücke bestimmt wird.

3. Wirtschaftliche Handänderung: Qualifikation einer Holdinggesellschaft als Immobiliengesellschaft?

Praxis

- Beurteilung auf Stufe Holdinggesellschaft vs. transparente Behandlung der Holdinggesellschaft?

- Vorzug: Beurteilung auf Stufe Holdinggesellschaft:
 - konsequente Anwendung der wirtschaftlichen Betrachtungsweise
 - Vermeidung eines Methodendualismus

- Fazit: Keine wirtschaftliche Handänderung!

4. Grundstücksgewinnsteuer bei Freistellung von der Einkommens- oder Gewinnsteuer

Gesetzliche Grundlage

Gestützt auf Art. 12 Abs. 4 StHG sieht § 1 Abs. 1 GGStG vor, dass Gewinne aus Veräußerung von Grundstücken oder Anteilen an solchen der Grundstücksgewinnsteuer unterliegen.

Ausgenommen sind Gewinne aus Veräußerung von Geschäftsvermögen, die der Einkommens- oder Gewinnsteuer unterliegen.

4. Grundstückgewinnsteuer bei Freistellung von der Einkommens- oder Gewinnsteuer

Erfasste Fallkonstellationen

- Veräußerung eines Grundstücks durch eine von den Gewinnsteuern befreite juristische Person, z. B. Pensionskassen (Vorbehalt: § 5 GGStG oder spezialgesetzliche Steuerbefreiung)
- Veräußerung einer Mehrheitsbeteiligung an einer Immobiliengesellschaft, falls Gewinn durch Beteiligungsabzug freigestellt wird. Ausnahme: Beteiligungen an Genossenschaften (Kopfstimmprinzip; OR 885)

4. Grundstückgewinnsteuer bei Freistellung von der Einkommens- oder Gewinnsteuer

Nicht erfasste Fallkonstellation

- Veräusserung von Mehrheitsbeteiligung an Immobiliengesellschaft im Geschäftsvermögen einer natürlichen Person
- Teilbesteuerung gilt nicht als vollumfängliche Freistellung von der Einkommenssteuer
- Keine Grundstückgewinnsteuer

1. Berechtigung für den Kinderabzug

Sachverhalt

- Juni 2012: Abschluss Jus-Studium
- Juli bis Oktober 2012: Auslandsaufenthalt
- ab November 2012: Anwaltspraktikum mit einem Monatslohn von CHF 6'500

1. Berechtigung für den Kinderabzug

Gesetzliche Voraussetzungen

- Keine anteilmässige Gewährung des Kinderabzugs
- Kind befindet sich in Ausbildung
- Unterstützungsbedürftigkeit des Kindes
- Unterstützungsleistung im Mindestumfang des Abzugs

1. Berechtigung für den Kinderabzug

Erwägungen

- **Stichtagsprinzip für die Voraussetzung der Ausbildung**
 - Ausbildung zur Rechtsanwältin: abgeschlossenes Rechtsstudium, Anwaltspraktikum und Anwaltsprüfung
 - kurzer, zweckgerichteter Unterbruch schadet nicht: hier Freiwilligeneinsatz von 4 Monaten
 - unterstütztes Kind befand sich per 31.12.2012 im Anwaltspraktikum und daher in Ausbildung

1. Berechtigung für den Kinderabzug

Erwägungen

- **Unterstützungsbedürftigkeit des Kindes**
 - Verhältnisse des Zeitabschnitts, in welchem sich das Kind in Ausbildung befand (vorliegend ganzes Jahr)
 - Kanton Luzern: betriebsrechtliches Existenzminimum
 - betriebsrechtliches Existenzminimum wird bei steuerbarem Jahreseinkommen von CHF 8'200 und Vermögen von CHF 4'295 unterschritten

1. Berechtigung für den Kinderabzug

Erwägungen

- **Unterstützungsleistung im Mindestumfang des Abzugs**
 - entsprechende Kosten sind in der Steuerperiode 2012 angefallen
 - Voraussetzung für Gewährung des Abzugs am Ende der Steuerperiode noch gegeben

→ Anwendungsfälle gestützt auf diesen Entscheid: Steuer + Praxis 2014/2

KGE 7W 13 40/7W 13 41 vom 12.5.2014

2. Handänderungswert bei Veräusserung durch Erbengemeinschaft an Dritte

Sachverhalt

- 2007: Grundstücke gehen auf Erbengemeinschaft über
- 2010: Einzonung
- 2013: Veräusserung der Grundstücke durch Erbengemeinschaft an Dritte → Handänderungssteuer von 1,5 % auf rund CHF 13 Mio. für Erben und Dritte
- Rechtsbegehren: Handänderungssteuer auf CHF 815'126 (Handänderungswert im Zeitpunkt des Erbgangs)

2. Handänderungswert bei Veräußerung durch Erbengemeinschaft an Dritte

Gesetzliche Grundlage

§ 3 Steuerfreie Handänderungen

Steuerfreie Handänderungen sind:

3. der Übergang eines Grundstücks vom Erblasser an die Erbengemeinschaft, **ausgenommen bei Veräußerung eines Grundstücks durch die Erbengemeinschaft an einen Dritten** sowie bei Übergang eines Grundstücks an einen Alleinerben.

2. Handänderungswert bei Veräusserung durch Erbengemeinschaft an Dritte

Hintergrund der Steuerbefreiung

- Bei Erbanfall mit anschliessender Erbteilung erfolgen zwei zivilrechtliche Handänderungen
- Vermeidung der "doppelten Besteuerung": Befreiung des Erbanfalls
- Nicht unter die Befreiungsnorm fallen:
 - Erbgang des Alleinerben
 - Veräusserung durch Erbengemeinschaft an Dritte

2. Handänderungswert bei Veräusserung durch Erbengemeinschaft an Dritte

Erwägungen

- Handänderungssteuer ist bei den Erben analog zu den Fällen der Erbteilung erst **im Zeitpunkt der Veräusserung an einen Dritten** zu erheben.
- **Rückwirkende Veranlagung** auf den Zeitpunkt des Erbgangs ist **systemwidrig**, da Steuerpflichtiger es in der Hand hätte, die Veranlagungsverjährung über den Zeitpunkt der Grundstücksveräusserung zu steuern.

KGE 7H 14 10 vom 27.6.2014 (ans Bundesgericht weitergezogen)